

BESONDERE BESTIMMUNGEN

der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Hessen 2012 (LKH)

**Wilhelmstr. 24, 35683 Dillenburg,
Tel.: 02771/80340, Fax: 02771/803420,
E-Mail: info@psv-hessen.de**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zuständigkeit der LKH
- § 2 Genehmigungsverfahren
- § 3 Breitensportliche Veranstaltungen
- § 4 Trainingsveranstaltungen
- § 5 Abgrenzung der Teilnehmerkreise und Startgenehmigungen
- § 6 Ausschreibungen
- § 7 Durchführung von BV/PLS
- § 8 Ergebnismeldung an die LKH
- § 9 Richter, Prüfer Breitensport und Parcourschefs
- § 10 Stamm-Mitgliedschaft
- § 11 Sonderprüfungen zum Erwerb von Abzeichen gem. APO
- § 12 Förderbeitrag
- § 13 Ordnungsmaßnahmen
- § 14 Allgemeines

§ 1

Zuständigkeit der LKH

Die Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Hessen, nachfolgend "LKH" genannt, ist auf dem Gebiet des Landes Hessen gem. § 5 LPO sowie gemäß I A 2.1 WBO zuständig für alle Leistungsprüfungen (LP), Wettbewerbe (WB), Pferdeleistungsschauen (PLS) und Breitensportlichen Veranstaltungen (BV), sowie nach § 3 APO für Sonderprüfungen, Turnierfachleute und Lehrkräfte.

§ 2

Genehmigungsverfahren

1. Die Termine für PLS werden grundsätzlich im Oktober für das folgende Veranstaltungsjahr festgelegt. Nachträglich können PLS-Turniertermine nur genehmigt werden, wenn der zuständige Kreisreiterbund und die Veranstalter, die für diesen

Termin eine eventuell konkurrierende Veranstaltung angemeldet haben, zustimmen. Für genehmigte PLS, die nicht durchgeführt werden, wird eine Ausfallgebühr erhoben. BV-Termine sind über den zuständigen Kreisreiterbund einzureichen.

2. Mit der Einreichung seiner Ausschreibung erklärt der PLS-Veranstalter seine verbindliche Teilnahme am FN-Online-Nennungssystem (Ausnahme: Voltigieren). Er ermächtigt die FN insoweit zur Entgegennahme der Nennungen und zur Einziehung der Einsätze und Nenngelder sowie sonstiger Teilnehmergebühren im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen.
3. Für PLS sowie für BV mit mehr als 5 Wettbewerben Kl. E und höher in der Zeit vom 1. November bis 15. März sind zwei Hallen beziehungsweise eine Halle und ein überdachter Vorbereitungsplatz erforderlich.
4. Die LKH ist befugt, für besondere Veranstaltungen (z.B. Meisterschaften und Verbandsturniere) auf Antrag der Verbände Termenschutz zu gewähren.
5. Die genehmigten PLS-Ausschreibungen werden in der PSVH-Verbandszeitschrift kostenpflichtig für den Veranstalter veröffentlicht (s. auch § 30 LPO).
6. Genehmigungen sind davon abhängig, dass von den Veranstaltern alle Vorjahresverpflichtungen erfüllt sind.
7. Veranstalter von Fahr-PLS sind verpflichtet, mindestens einen Richter einzusetzen, der die LK-Beauftragtenqualifikation der LKH besitzt.

§ 3

Breitensportliche Veranstaltungen

Für Breitensportliche Veranstaltungen ist bis 6 Wochen vor Nennungsschluss die Ausschreibung bei der LKH zur Genehmigung vorzulegen. Bei Teilnahme am Online-Nennungssystem gilt die Termintabelle für PLS. Die Höhe des Einsatzes bestimmt der Veranstalter.

§ 4

Trainingsveranstaltungen

Trainingsveranstaltungen sind Veranstaltungen, die der Ausbildung von Teilnehmern und Pferden dienen. Sie sind der LKH 14 Tage vor dem Durchführungstermin anzuzeigen. Die Anzeige ist gebührenfrei. Dem Veranstalter wird empfohlen, einen qualifizierten Ausbilder einzusetzen. Bei Trainingsveranstaltungen dürfen keine Platzierungen bzw. Rangierungen vorgenommen werden.

§ 5

Abgrenzung der Teilnehmerkreise und Startgenehmigungen

1. Der Teilnehmerkreis für BV ist durch die Ausschreibung zu bestimmen.
2. Bei räumlicher Begrenzung des PLS-Teilnehmerkreises kann der Veranstalter zusätzlich zu dem gemäß Ausschreibung zugelassenen Teilnehmerkreis 10 Einzelpersonen pro Veranstaltung zulassen. Auch für diese Personen gelten die Zulassungshandicaps. Die Namen dieser Teilnehmer sind der LKH mit der Ergebnismeldung bekannt zu geben.
3. Reiter und Fahrer, die sich zu einem mindestens zweimonatigen Trainingsaufenthalt beim DOKR aufhalten sowie Angehörige der Sportschule der Bundeswehr sind bei PLS unabhängig von ihrer Stamm-Mitgliedschaft in allen LP startberechtigt.
4. Zu Geländefahrten bzw. Gelände- und Streckenfahrten sind nur Gespanne zugelassen, die bei der selben PLS in einer vorausgegangenen Dressur min. 50% der Maximalleistung erreicht haben. Abzüge gem. § 714 LPO bleiben unberücksichtigt.

§ 6

Ausschreibungen

1. Der Teilnehmer erkennt mit Abgabe der Nennung die Leistungsprüfungsordnung (LPO), die Wettbewerbsordnung (WBO) und die Besonderen Bestimmungen der LKH in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich an und verpflichtet sich, stets - auch außerhalb von Turnieren - die anerkannten Ausbildungsgrundsätze, Richtlinien und Beschlüsse der FN zu befolgen, insbesondere Pferde nicht unreiterlich zu behandeln. Verstöße können mit Ordnungsmaßnahmen (§ 921 LPO) geahndet werden.
2. Die in der Verbandszeitschrift veröffentlichten Einreichungstermine für Ausschreibungen von BV und PLS (auch Late-Entries) sind einzuhalten. Bei verspäteter oder unvollständiger Einreichung erhebt die LKH eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr oder versagt die Genehmigung ganz.
3. Die Namen der Richter, Prüfer Breitensport und Parcourschefs werden mit der Ausschreibung in der Verbandszeitschrift veröffentlicht.
4. Bei BV regelt die Ausschreibung die Teilnahmeberechtigung und Starthäufigkeit von Teilnehmer und Pferd pro Tag und WB.
5. In Führzügelklassen gemäß WBO sind nur Ponys bis Stockmaß 148 cm zugelassen. Die Reiter müssen im laufenden Kalenderjahr mindestens 5 Jahre alt werden.

6. Die Handicaps, die vom Veranstalter in der Ausschreibung festgelegt sind, gelten für alle Teilnehmer und deren Pferde. Stamm-Mitglieder des veranstaltenden Vereins sind auch zugelassen, wenn ihre Pferde die geforderte Mindesterfolge nicht aufweisen können.
7. Stamm-Mitglieder von Vereinen des PSVH der Leistungsklasse D1/S1 sind im Bereich der LKH auch in LP Kl. L - S zugelassen, die für Reiter der Leistungsklasse D2/S2 offen sind, sofern die Ausschreibung dies nicht ausdrücklich ausschließt.

§ 7 **Durchführung von BV/PLS**

1. Jeder Reiter/Fahrer hat für die Beschaffung seiner Nummernschilder selbst Sorge zu tragen. Für die Beschaffung von Gespann-Nummern hat der Veranstalter Sorge zu tragen.
2. Veranstalter von BV/PLS sind verpflichtet, die Zeiteinteilung vor dem Versand an die Teilnehmer bzw. vor der Veröffentlichung zum Zwecke der Überprüfung der Richter-/Prüfer Breitensport-Qualifikationen an die LK-Geschäftsstelle zu senden.
3. Bei LP mit gemeinsamem Richtverfahren erfolgt der Richtereinsatz gemäß § 56.1 LPO mit der Auflage, dass bei beurteilendem Richten in LP der Klassen E - S im Reiten stets zwei Richter mit entsprechender Qualifikation einzusetzen sind.
4. Wird Ponyausgleich gem. § 504.1 d) LPO gewährt, dann werden die Ponys am Anfang und/oder Ende der jeweiligen Prüfung/Abteilung gestartet.
5. In kombinierten LP für Fahrpferde gem. § 760 LPO kann die Besetzung des Wagens abweichend von § 71 E IV von Teilprüfung zu Teilprüfung gewechselt werden.
6. Prüfungsbeginn vor 7.00 Uhr ist nicht zulässig.
7. Bei allen PLS ist die Anwesenheit eines Tierarztes gem. § 40.2 LPO vorgeschrieben. Für PLS mit Prüfungen bis Kl. M* sowie reinen Dressur- und Voltigier-PLS ist die Anwesenheit oder schnellste Einsatzbereitschaft (max. ca. 15 Minuten) eines Tierarztes vorgeschrieben. Die eigenverantwortliche Entscheidung über die Anwesenheit des Tierarztes liegt beim Veranstalter. Bei Geländeprüfungen (Reiten und Fahren) ist die Anwesenheit eines Tierarztes Pflicht.
8. Werden mehr Starter platziert als in § 59.1.1 LPO gefordert, dann haben die Mehrplatzierten keinen Anspruch auf Auszahlung des Geldpreises. Dieses gilt auch, wenn hierauf in der Ausschreibung nicht ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 8

Ergebnismeldung an die LKH

Die Veranstalter von PLS sind verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Veranstaltungsende, eine Toris-Datensicherung (Zip-Datei) sowie die Toris-Nennungsstatistik per Mail oder Datenträger an die LKH zu senden. Beizufügen sind ggf. Mitteilungen über Ordnungsmaßnahmen, Einsprüche sowie eine Liste der Teilnehmer, die gem. § 5.2 dieser Bestimmungen als Einzelpersonen an der Veranstaltung teilgenommen haben.

§ 9

Richter, Prüfer Breitensport und Parcourchefs

1. Die Aufwandsentschädigung für Richter, Prüfer Breitensport und Parcourchefs regelt die Gebührenordnung.
2. Über die Aufnahme in die offizielle Richterliste der LKH entscheidet die LK-Mitgliederversammlung. Die Anerkennung ist zeitlich befristet. Der Anerkennungszeitraum wird auf der Richterlizenz vermerkt. Bei Erstaussstellung einer Richterlizenz ist der Anerkennungszeitraum befristet bis zum 31. Dezember des nächsten ungeraden Jahres.
3. Bei Wiederausstellung der Richterlizenz beträgt der Anerkennungszeitraum 2 Jahre. Die Wiederausstellung kann erfolgen, wenn der Bewerber die Teilnahme an 2 eintägigen Fortbildungsseminaren nachweist. Richter mit Qualifikationen für mehrere Pferdesportarten (Reiten, Fahren, Voltigieren) müssen innerhalb von 2 Jahren an mindestens 1 Fortbildungsveranstaltung pro Sportart teilnehmen.
4. Über die Aufnahme in die offizielle Prüfer Breitensport-Liste der LKH entscheidet die LK-Mitgliederversammlung. Die Anerkennung ist zeitlich befristet. Der Anerkennungszeitraum wird auf der Prüfer-Breitensport-Lizenz vermerkt. Bei Erstaussstellung einer Prüfer Breitensport-Lizenz ist der Anerkennungszeitraum befristet bis zum 31. Dezember des nächsten ungeraden Jahres.
5. Bei Wiederausstellung der Prüfer Breitensport-Lizenz beträgt der Anerkennungszeitraum 2 Jahre. Die Wiederausstellung kann erfolgen, wenn der Bewerber die Teilnahme an 1 eintägigen Fortbildungsseminar nachweist.
6. Über die Aufnahme in die Parcourchefliste der LKH entscheidet die LK-Mitgliederversammlung. Die Anerkennung ist zeitlich befristet. Der Anerkennungszeitraum wird auf der Parcourcheflizenz vermerkt. Bei der Erstaussstellung einer Parcourchef-Lizenz ist der Anerkennungszeitraum befristet bis zum 31. Dezember des nächsten ungeraden Jahres.

7. Bei Wiederausstellung einer Parcourchef-Lizenz beträgt der Anerkennungszeitraum 2 Jahre. Die Wiederausstellung kann erfolgen, wenn der Bewerber die Teilnahme an 2 eintägigen Parcourchef-Fortbildungsseminaren nachweist. Für Parcourchefs ist jede Fortbildungsveranstaltung ersetzbar durch eine zweitägige unbezahlte Assistententätigkeit bei einem Parcourchef-Gutachter.
8. Die Wiederausstellung gemäß Ziff. 3, 5 und 7 ist auch davon abhängig, dass die LK-Mitgliederversammlung zu der Auffassung kommt, dass die persönliche Eignung gegeben ist.
9. LK-Beauftragtenqualifikationen für Fahrrichter werden für die Dauer von 4 Jahren verliehen. Für die Fortschreibung ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung erforderlich.
10. Richter- und Parcourcheftätigkeit durch ein und die selbe Person auf der selben PLS ist nicht zulässig; eine Ausnahme bilden Fahr-PLS.
11. Die Landeskommission führt je eine Ehrenliste für Richter und Parcourchefs. In diese Listen werden verdiente Richter und Parcourchefs aufgenommen. Über die Aufnahme in die Ehrenlisten entscheidet die LK-Mitgliederversammlung.

§ 10 Stamm-Mitgliedschaft

Ein Wechsel der Stamm-Mitgliedschaft ist im laufenden Kalenderjahr möglich.

§ 11 Sonderprüfungen zum Erwerb von Abzeichen gem. APO

Für eine Sonderprüfung gelten zusätzlich zur APO folgende Bestimmungen:

1. Sonderprüfungen sind spätestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der LKH schriftlich zu beantragen. Der Veranstalter schlägt der LKH einen Richter vor. Aus einem von der LKH vorgeschlagenen Personenkreis ist der zweite Richter zu verpflichten. Beim disziplinspezifischen DRA II bzw. DRA I müssen beide Richter die entsprechende Qualifikation besitzen.
2. Grundsätzlich ist bei der Abnahme eines Deutschen Reitabzeichens eine Prüfungsplatzgröße von mindestens 20 x 40 m vorgeschrieben.

§ 12 Förderbeitrag

Gemäß Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände und gem. PSVH-Beschluss vom 8. Juli 1999 sind für PLS je Startplatzreservierung € 1,-- Förderbeitrag mit der Nennung an den Veranstalter zu entrichten. Dieser führt die vereinnahmten Beträge an den PSVH ab.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen mit Ausnahme von Verwarnungen werden auch in der PSVH-Verbandszeitschrift veröffentlicht.

§ 14 Allgemeines

Im Übrigen gelten für BV und PLS die Bestimmungen der LPO und der WBO. In besonders begründeten Fällen kann die LKH von einzelnen Bestimmungen Dispens erteilen.

Für Funktionsträger zur Durchführung von PLS/WB, die in den Zuständigkeitsbereich anderer LV/LK eingeladen werden, gilt die Zustimmung zum Tätigwerden grundsätzlich als erteilt. Gleichfalls gilt die Zustimmung zum Tätigwerden grundsätzlich als erteilt für Funktionsträger zur Durchführung von PLS/WBO aus dem Zuständigkeitsbereich anderer LV/LK auf dem Gebiet der LK Hessen.

**Die vorstehenden Bestimmungen der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Hessen treten mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.
Die bisherigen Bestimmungen verlieren damit ihre Gültigkeit.**